

# Vorladungspflicht verschärft?

## Die polizeiliche Vorladung von Zeug\*innen im Auftrag der Staatsanwaltschaft

OG Frankfurt

**Im August 2017 änderte sich scheinbar ein immer gültiger Satz: Vor der Polizei muss man nicht aussagen. Die neue Regelung in § 163 Abs. 3 StPO lautet: „Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.“ Die Verunsicherung war groß - Gerüchte und Falschinformationen machten die Szene-Runde. Was ändert diese Neuregelung aber an unserer Praxis? Die Antwort ist schnell gesagt: Nichts.**

Vor 2017 bestand keinerlei Pflicht, Vorladungen der Polizei wahrzunehmen, beziehungsweise dort auszusagen. Das galt für Zeug\*innen und für Beschuldigte gleichermaßen. Als Änderung wurde in diesem Jahr eingeführt, dass die Staatsanwaltschaft die Polizei mit einer Zeug\*innenbefragung beauftragen kann. Die Polizei leistet in solchen Fällen sozusagen Amtshilfe. Alle sonstigen Ladungen der Polizei sind wie bisher nicht verpflichtend. Dies dient unter anderem zur Effizienzsteigerung, da eine verpflichtende Aussage nun nicht mehr nur noch vor eine\*r Staatsanwält\*in oder eine\*r Richter\*in erfolgen muss.

Eine Vorladung heißt, man wird zu einem Sachverhalt, in dem Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft ermittelt, als Zeug\*in befragt oder verhört. Das kann unangenehm sein und egal wie gut man sich vorbereitet, es kann passieren, dass man Dinge sagt, die man später bereut. Deshalb ist es Selbstschutz zu Vorladun-

gen nach Möglichkeit nicht zu erscheinen.

### Zeug\*in oder Beschuldigte\*r

Bei Vorladungen ist generell zu unterscheiden, ob die Personen als Zeug\*innen oder Beschuldigte geladen sind. Die Neuregelung hat zum Ergebnis, dass die Ermittlungen frühzeitig festlegen müssen, wer als Schuldige\*r und wer als Zeug\*in gilt. Beschuldigte müssen auch weiterhin nur vor der Staatsanwaltschaft selbst erscheinen. Die Neuregelung betrifft also nur Vorladungen als Zeug\*in. Das muss zwingend in der Vorladung drinstehen. Beschuldigte sind in keinem Fall verpflichtet, Vorladungen zur Polizei nachzukommen. Beschuldigte können zudem

ihnen viel zuzutrauen ist, werden sie das spontan kaum hinbekommen. Außerdem hat jede\*r Zeug\*in Anrecht auf einen Zeug\*innenbeistand, etwa eine\*n selbst gewählte\*n Rechtsanwält\*in.

Die Konsequenzen, auch bei einer Vorladung im staatsanwaltlichen Auftrag nicht zu erscheinen, sind zunächst überschaubar. Bei Nicht-Erscheinen trotz verpflichtender Ladung können Ordnungsgelder und ersatzweise Ordnungshaft drohen. Ordnungsgelder müssen von der Staatsanwaltschaft verhängt werden, Ordnungshaft benötigt eine richterliche Entscheidung. In der Regel ist eine Erzwingungshaft/Beugehaft in unseren alltäglichen Fällen äußerst unwahrscheinlich. Die Angst, plötzlich in Haft zu müssen, weil man eine Vorladung erhalten hat,



Knastdemo in München, Silvester 2019

immer ohne weitere Repressionsgefahr die Aussage verweigern.

Darüber hinaus lässt sich hier ein weiterer Vorbehalt entkräften, der uns öfters begegnet ist: Kann die Polizei mich überraschen und mich spontan vor Ort, beziehungsweise daheim, befragen? Nein! Die Polizei ist in der Nachweispflicht, dass sie von der Staatsanwaltschaft beauftragt wurde – auch wenn

ist aus unserer Sicht daher unbegründet. Und die Rote Hilfe e.V. steht bei einer Verhängung von Ordnungsgeldern den Genoss\*innen finanziell zur Seite.

### Umgang mit Vorladungen

In der Praxis haben wir unterschiedliche Erfahrungen mit den neuen Vorladungen gemacht. Beispielsweise wurden Ermitt-

lungen zum gleichen Sachverhalt von mehreren Beamt\*innen in unterschiedlichen Städten durchgeführt. Bei manchen reichte es aus, den Termin telefonisch abzusagen, um keine erneute Einladung zu erhalten. Bei anderen wurde noch darauf gepocht, dass die Zeug\*innen erscheinen sollen – eine erneute Vorladung kam jedoch nicht. Im Zuge einer anderen Ermittlung waren die anwesenden Beamt\*innen von der Begleitung einer Rechtsanwältin derart überrascht, dass sie nach drei völlig unerheblichen Fragen das Gespräch selbst abgebrochen haben.

Was heißt das nun für die Arbeit der Roten Hilfe e.V.? Es gibt bisher wenige Erfahrungswerte, wie die Veränderung konkret umgesetzt wird. Viele Vorladungen, bei denen die Rote Hilfe e.V. kontaktiert wird, berufen sich nicht auf einen staatsanwaltlichen Auftrag und der alte Leitsatz „Niemals vor der Polizei aussagen!“ hat weiterhin Bestand. Dies heißt aber auch, dass drohende Strafen wie Ordnungsgelder solidarisch und gemeinschaftlich getragen werden. Die Rote Hilfe e.V. soll Menschen, die sich der neuen Verordnung verweigern, finanziell und politisch unterstützen. Denn diese Veränderung, im Kontext weiterer Gesetzesverschärfung, gibt den Beamt\*innen mehr Handhabe in der Verfolgung politischer Aktivist\*innen. Dagegen gilt es sich zu wehren und ihr dämliches Spiel nicht mitzuspielen. Daher gilt auch weiterhin: Geht nicht zu den Vorladungen der Polizei!

Unabhängig davon gilt auch: Betroffene sollten jeden Vorladungsbrief zunächst aufheben und im Zweifel die Beratung der Roten Hilfe e.V. oder einer anderen Rechtshilfestruktur aufsuchen. Je nach Situation kann es interessant sein, wer eine Vorladung als Beschuldigte\*r erhält oder wer zum Beispiel in der Ermittlung als Zeug\*in geführt wird.

Die praktische Nutzung der Gesetzesnorm durch die Justiz wird sich dennoch erst zeigen. Und das heißt zugleich auch: Um den Nutzen der Neuregelung möglichst klein zu halten und den Aufwand für Staatsanwaltschaft und Polizei möglichst nach oben zu treiben, ist es nötig, den Einzelfall durchzukämpfen. Das



Demonstration gegen das neue „Sicherheitsgesetz“ in Rostock, März 2020

bedeutet, dass wir mit den Betroffenen gemeinsam überlegen müssen, wie wir gegen die Vorladung vorgehen können. Es ist nach so einer Gesetzesveränderung besonders wichtig, sich zu wehren und

die neue Pflicht nicht einfach zu fressen. Wenn sie versuchen ihre Repression effektiver zu gestalten, heißt das für uns ihre Arbeit zu verlangsamen. Dafür braucht es nicht nur entschlossene Betroffene, sondern vor allem solidarische Strukturen.

Viel hat sich also an den Richtlinien der Roten Hilfe e.V. nicht verändert. Der alte Satz stimmt: Keine Aussage bei der Polizei! Die Verweigerung der Aussage, sei es als Zeug\*in oder als Beschuldigte\*r ist eine unserer stärksten politischen Möglichkeiten gegenüber den Repressionsorganen. Sie lässt Betroffene souverän auftreten und ist ein selbstbestimmter, politischer Akt, der das übliche Spiel der Polizei und Staatsanwaltschaft nicht mitspielt. Zugleich schützen wir uns und unsere Genoss\*innen, wenn wir konsequent die Aussage verweigern. Auch deshalb unterstützt die Rote Hilfe e.V. Menschen finanziell, die in politischen Verfahren ihre Aussage verweigern.

Die Moral von der Geschichte: Mit der Polizei redet man (immer noch) nicht! ❖

Anzeige

## Was tun wenn´s brennt?



Ab jetzt kein Wort mehr!

**Keine Aussagen bei Polizei und Staatsanwaltschaft!  
Keine Zusammenarbeit mit den staatlichen Repressionsorganen!**

 **ROTE HILFE E.V.**  
Bundesgeschäftsstelle,  
Postfach 3255, 37022 Göttingen  
bundesvorstand@rote-hilfe.de  
www.rote-hilfe.de

[www.rote-hilfe.de](http://www.rote-hilfe.de)

☆

[www.aussageverweigerung.info](http://www.aussageverweigerung.info)